

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Stendal keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.
- (3) Die Stadt Stendal behält sich zusätzlich vor, für die Dauer von Stadtfesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, die erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt spätestens 2 Monate vor Beginn des Stadtfestes. Überzahlte Gebühren werden verrechnet.

**§ 10
Märkte**

Für die Durchführung des Wochenmarktes auf dem Marktplatz gilt die Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung. Im Bereich des Wochenmarktes sollen während der Marktzeiten Erlaubnisse nach dieser Satzung nicht erteilt werden.

**§ 11
Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht der Stadt Stendal, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs.1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 7 Abs.1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßensondernutzungssatzung vom 18.04.1994 sowie deren Änderung vom 13.12.1999 außer Kraft.

Stendal, den 11.09.2002

i.V. Axel Weg
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540), i.V.m. § 8 Abs. 1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der Ifd. Nr. 2, 2.2, 4.6 und 4.7 des Gebührentarifs einheitlich 13,00 Euro.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Ifd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung

entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im voraus ist zulässig.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.
- (2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Stadt Stendal kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60 b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Hauptausschuss.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 11.09.2002

i.V. Axel Weg
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in Euro			
		jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich
1 Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1	Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m ²	450,00	40,00	10,00	1,50
1.2	Mobiler Straßenhandel (Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkauf) je Fahrzeug	-	-	-	6,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ² und Tag	-	-	-	1,50
1.4	Grabschmuck vor und an Gedenktagen Standplatz bis zu 10 m ² je Tag	-	-	-	15,00
	jeder weitere m ² je Tag	-	-	-	1,00
1.5	Warenauslagen je m ²	90,00	8,00	2,00	0,40
1.6	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je Stck.	150,00	13,00	-	-
2. Baustelleneinrichtungen, Lagerungen u.ä.					
2.1	Materiallagerung, Bauräume, -buden, -gerüste, -maschinen, -geräte, Aufzüge, Arbeitswagen, Fahrzeuge und				

Hilfseinrichtungen je m ²	-	-	0,80	-
2.2 Aufstellung von Containern bis zu 5 m ³	-	-	-	4,00
über 5 m ³	-	-	-	8,00
2.3 Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1-2.2 fallen und mehr als 48 Std. lagern je m ²	-	-	1,00	-
2.4 Überspannungen, Kabel und Leitungen (bei Bauarbeiten) je m ²	-	-	-	0,50
3. Werbung, Information u.ä.				
3.1 Plakate und Werbung je m ²	-	-	-	0,50
3.2 Hinweisschilder; bis 0,50 m ² Ansichtsfläche	60,00	6,00	1,50	0,30
jeder weitere m ² Ansichtsfläche	160,00	16,00	4,00	0,80
3.3 Informationsstände und Ausstellungseinrichtungen je m ²	-	-	5,00	1,00
3.4 Verteilung von Handzetteln oder anderen Werbeschriften zu gewerbl. Zwecken	-	-	-	7,00
4. Sonstige Sondernutzungen				
4.1 Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m ²	-	-	-	-
1. Mai bis 30. September	-	2,00	0,50	-
1. Oktober bis 30. April	-	1,00	0,25	-
zusätzlich in Fußgängerzonen je m ²	-	2,00	0,50	-
4.2 Altkleider- und Altschuhcontainer je Stck.	336,00	28,00	7,00	1,00
4.2 Motorgetriebene Kinderspielgeräte je m ²	55,0	5,00	2,00	0,40
4.3 Fahrgeschäfte u.a. Schaustellungen je m ²	-	-	-	0,50
4.4 Marktschreier u.ä. Veranstaltungen je m ²	-	-	-	0,50
4.5 Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranst., Puppentheater u.ä. Veranstaltungen je m ²	-	-	-	0,20-0,50
4.6 Fahrradständer ohne Werbung	-	-	-	-
4.7 Blumenkübel ohne kommerziellen Zweck	-	-	-	-
4.8 Sonstige Inanspruchnahme der Straßen, der nicht unter den Ziffern 1. bis 4.7 erfasst ist je m ²	-	-	-	0,50

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanungen
a) Uenglinger Straße
b) Kreuzung Uenglinger Straße/Gneisenaustraße

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Planungsbereich für die Uenglinger Straße bindet am Kreisel Uenglinger Tor an und endet am Kreuzungsbereich Uenglinger Str./Gneisenaustr.

Es ist geplant, den Bereich der Uenglinger Straße einschließlich des Kreuzungsbereiches Uenglinger Str./Gneisenaustr. grundhaft auszubauen.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 02. 10. 2002 bis 30.10.2002 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 17.30 Uhr

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, Klaus Schmotz
(Datum der Veröffentlichung) Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kamern

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff.1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art.1 des 4. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA Nr.17 S.129 v.26.03.02) - GO LSA - und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. 6.1991 (GVBl. LSA S.105), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung vom 6. 10.1997 (GVBl. LSA S. 878) - KAG LSA - hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 03.09.02 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebühren, Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte | 100,00 € |
| 2. Urnengrabstätte | 100,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte, bestehend aus mindestens 2 Gräbern
mit einer Größe von 2,50 m x 2,50 m | 250,00 € |
| 3.1. Erweiterung je Grab mit einer Größe 2,50 m x 1,25 m | 125,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätte
um 10 Jahre - für Pkt. 3. | 100,00 € |
| - für Pkt. 3.1. | 50,00 € |

Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihen- und Urnengrabstätten um 10 Jahre 50,00 €

II. Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall:

- | | |
|----------------------|---------|
| 1. bis zu 4 Tagen | 25,00 € |
| 2. jeder weitere Tag | 7,50 € |

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Gebührenordnung, gültig ab dem 30.09.1998, außer Kraft.

Kamern, den 03.09.02

Beck
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

**Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ über
Jahresrechnung 2000 und die Entlastung der Leiterin des
gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2000**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal hat die Jahresrechnung 2000 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ geprüft.

Der Gemeinschaftsausschuss hat auf seiner Sitzung am 30.07.2002 gemäß § 108 Abs.4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.März 2002 (GVBl. LSA S.130) -GO LSA-, die Jahresrechnung 2000 beschlossen und der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 erteilt.

Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2000 mit Anlagen liegt in der Zeit

vom 07.10.2002 bis zum 21.10.2002

in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, Moltkestr. 42 in 39576 Stendal während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stendal, den 02.10.2002

16/10
Voigt
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
der Gemeinde Volgfelde**

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 12. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

tigten der Grundstücke übertragen.
Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

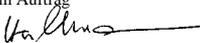
Begründung:

I.
Für das o.g. Gebiet der Stadt Werben hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.
Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.
In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen möglich.
Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.
Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten
Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag

G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Amtliche Bekanntmachung

Gestellung von Papiertonnen im Altkreis Stendal und Verwaltungsgemeinschaft Bismark
Infolge der Neuvergabe der Altpapierentsorgung ab 01. Januar 2004 im Gebiet des Altkreises Stendal und der Verwaltungsgemeinschaft Bismark erfolgt, beginnend ab 06.10.2003, die Bereitstellung von neuen Papiertonnen (blaue Tonne). Eine wie bisher gewohnte Papierbündelsammlung wird es dann **nicht** mehr geben.
Jedem Haushalt wird kostenlos eine 120-l-Papiertonne zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag bei der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH können einzelne Haushalte bzw. mehrere Haushalte gemeinschaftlich auch eine 240-l-Papiertonne erhalten. Dieser Antrag ist spätestens bis zum **05.10.2003** auch per Fax, 03937-250228 oder e-Mail: info@als-stendal.de zu stellen an die

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Platz des Friedens 3 39606 Osterburg

Ein späterer Tausch / Austausch ist gemäß der Abfallgebührensatzung des LK Stendal gebührenpflichtig.

In den Großwohnanlagen werden für die Anwohner verschlossene Depotcontainer (1,1 qm) bereitgestellt. Die bisher genutzten Papiertonnen/-container werden vom beauftragten Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen. Die Termine der Bereitstellung und des Abzuges von Tonnen werden sowohl über die örtliche Presse als auch über die Gemeinde/Stadtverwaltungen bekanntgegeben.
Bei weiteren Fragen helfen Ihnen die Mitarbeiter der Kundenberatung unter 0 39 37-25 02 12, 0 39 37-25 02 19 oder 0 39 37-25 02 21 gern weiter.

Osterburg, 18.09.2003

Gez. Ramm
Geschäftsführer ALS

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), i.V.m. § 8 Abs.1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert am 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 2 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:
„Ausgenommen hiervon sind Sondernutzungen der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften in der nördlichen Breiten Straße.“

Die Ifd. Nr.1.5 derAnlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt verändert:

Warenauslagen je m ²	jährlich	monatlich	wöchentlich	tätlich
Breite Straße	90,-	8,-	2,-	0,40
übriges Stadtgebiet	67,50	6,-	1,50	0,30

Die Ifd. Nr. 3.2 derAnlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Hinweisschilder und Fahrradständer mit Werbung - je Stück	jährlich	monatlich	wöchentlich	tätlich
bis 0,50 m ² Ansichtsfläche	60,-	6,-	1,50	0,30
über 0,50 m ² Ansichtsfläche	160,-	16,-	4,-	0,80

Die Ifd. Nr. 4.1 der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m ²	jährlich	monatlich	wöchentlich	tätlich
1. Mai bis 30. September	-	2,-	0,50	-
1. Oktober bis 30. April zusätzlich in der Breiten Straße je m ²	-	1,-	0,25	-
	-	2,-	0,50	-

Die Ifd. Nr. 4.5 derAnlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen, Puppentheater u. ä. Veranstaltungen je m ²	jährlich	monatlich	wöchentlich	tätlich
	-	-	-	0,05 -0,50

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, 15. September 2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanungen

- a) Scharnhorststraße 1. BA
- b) Scharnhorststraße 2. BA

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Der Planungsbereich für die Scharnhorststraße 1. BA bindet am Kreisell Uenglinger Tor an und endet am Minikreisell Moltkestraße/Fichtestraße. Der 2. BA der Scharnhorststraße schließt am Minikreisell Moltkestraße/Fichtestraße an und endet an der Einbindung Graf-von-Stauffenberg-Straße. Es ist geplant, die Bereiche der Scharnhorststraße 1. BA und 2. BA grundhaft auszubauen.
Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 07.10.2003 bis 04.11.2003 öffentlich aus.
Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag	09.00 – 16.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00 – 17.30 Uhr

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 01. Oktober 2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Stendal

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.09.03 dem Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Das Plangebiet befindet sich in der Flur 51 der Gemarkung Stendal, im Bereich der Rieckestraße bzw. südlich hiervon und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,5 ha.

- Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 36/9
 - im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 35/2 und östliche Grenze des Flurstückes 36/9
 - im Süden durch die 5 m parallel nach Norden verschobene südliche Grenze des Flurstückes 35/3 und
 - im Westen durch die Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 36/8 und 77 bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches (siehe Übersichtsplan).

bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches (siehe Übersichtsplan).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft Flächen im Geltungsbereich der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ 1. Änderung und 11/96 „Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit der bestehenden Bauleitpläne in den betroffenen Bereichen aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung soll wegen der geringen Plangebietsgröße verzichtet werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

09.10.2003 bis einschließlich 11.11.2003

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich dargelegt.